



Satzung des Leipziger Sport - Club 1901 e.V.

- § 1 Name, Sitz, Zweck
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Finanzen
- § 5 Aufbau des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Abteilungen
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Leipziger Sport-Club 1901 e. V." (im folgenden LSC). Der LSC ist am 13.09.1990 gegründet worden und dokumentiert mit seinem Namen die Nachfolge des 1901 gegründeten Leipziger Sport Clubs. Er setzt als einheitlicher Verein die sportliche Tätigkeit der ehemaligen Betriebssportgemeinschaft Aufbau Südwest in den Abteilungen Billard, Fußball, Hockey und Tennis fort.
2. Der LSC hat seinen Sitz in Leipzig und ist unter der Nr. 713 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
3. Der Zweck des LSC ist die Ausübung und Förderung des Billard-, Fußball-, Hockey- und Tennissports. Die Ausübung der Sportarten als freudvolle und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung und der Wettkampf- und Leistungssport sollen gleichermaßen gefördert werden. Herausragende Bedeutung kommt dabei der Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu. Der LSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSC. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LSC fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LSC ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Bei einer ablehnenden Entscheidung hat der Vorstand zu entscheiden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft: - a) aktive Mitgliedschaft - Aktive Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und im übrigen alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. - b) passive Mitgliedschaft - Passive Mitglieder üben keine sportlichen Aktivitäten innerhalb des Vereins aus, haben dafür aber auch nur einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. - c) Ehrenmitgliedschaft - Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den LSC verdient gemacht haben oder herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit. - d) ruhende Mitgliedschaft - Auf Antrag kann eine Abteilung bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes beschließen, daß eine Mitgliedschaft ruht. Der Zeitraum, in dem eine Mitgliedschaft ruhen kann, beträgt mindestens ein Jahr. Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, hat kein Recht, die Sportanlagen aktiv zu nutzen und ist von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen diese Satzung und gegen Interessen des LSC sowie Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluß das Recht des Widerspruchs zu. In diesem Fall hat über den Ausschluß die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzen

1. Der Verein gibt sich durch den Vorstand eine Finanzordnung nach den Grundsätzen dieser Satzung. Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus: - den Mitgliedsbeiträgen -den Aufnahmegebühren - den Umlagen - den Zuschüssen der öffentlichen Hand - den Spenden
3. Der Gesamtverein und die Abteilungen verwalten in Übereinstimmung mit der Satzung und Finanzordnung die ihnen zustehenden Finanzmittel.
4. Die Abteilungen ziehen die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen eigenverantwortlich ein und führen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteile an den Gesamtverein ab.
5. Jedes neue Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Abteilungen entscheiden frei verantwortlich über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31.03. eines Jahres fällig.
6. Daneben steht es dem Gesamtverein und den Abteilungen frei, für einen besonderen Zweck Umlagen zu erheben.
7. Jeweils zum Jahresende findet durch die Kassenprüfer eine Kassenprüfung statt.

§ 5 Aufbau des Vereins

1. Organe des Vereins sind a) - die Mitgliederversammlung, b) - der Vorstand, c) - der Ältestenrat, d) -die Ausschüsse
2. Der Verein hat die Abteilungen Billard, Fußball, Hockey und Tennis. Die Gründung weiterer Abteilungen ist nach Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet i.d.R. als Delegiertenversammlung statt, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich proportional zur Mitgliederzahl der Abteilungen zusammen, wobei auf je 10 Abteilungsmitglieder ein Delegierter entfällt. Auf die nach Teilung durch 10 verbleibenden Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter. Ruhende Mitgliedschaften werden dabei nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis zum 30.04. des Kalenderjahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, auf Beschluß des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereines oder ein Drittel der Mitglieder einer Abteilung dies unter Vorlage einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einberufung muß mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten: - Vorlage des Geschäftsberichtes durch den Vorstand, - Vorlage eines Arbeits- und Finanzplans für das folgende Kalenderjahr durch den Vorstand, - Bericht der Kassenprüfer, - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (im zweijährigen Turnus), - Entlastung des Vorstandes, - ggf. anstehende Wahlen, - Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr für den Gesamtverein.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder zu allen mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten sowie zu Tagesordnungspunkten, deren Aufnahme vor Beginn der Versammlung beantragt und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung angenommen wird, beschlußfähig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Annahme des Antrages beschließt. Entsprechendes gilt für Wahlen. Ist jedoch die einfache Mehrheit für einen Antrag allein durch die Stimmen einer Abteilung erreicht, so gilt dieser dennoch als abgelehnt, wenn mindestens 85 % der anwesenden Stimmberechtigten der anderen Abteilungen zusammen dagegen stimmen; dies gilt nicht für Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Abgabe von Handzeichen. Eine Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Wahlen sind geheim abzuhalten. Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Passives Wahlrecht besteht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu bestätigen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das Sitzungsprotokoll zu nehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: - a) einem Vorstandsvorsitzenden, - b) den Abteilungsleitern, - c) jeweils einem weiteren Vertreter der Abteilungen Tennis, Hockey und Fußball. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er muß Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungsvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, welche nicht der gleichen Abteilung wie der Vorsitzende angehören dürfen, sowie einen Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist betragsmäßig wie folgt beschränkt: - a) bei Abschluß des Rechtsgeschäftes unter Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter bis 20.000,00 DM, - b) bei Abschluß des Rechtsgeschäftes nach Beschluß durch den Vorstand bis 100.000,00 DM, - c) bei Abschluß des Rechtsgeschäftes durch den gesamten Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung unbegrenzt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtvereins. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordentliche Gestaltung des Vereinslebens. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Arbeits- und Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vorzulegen.

4. Für den Fall, daß Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl unter Beachtung des § 7.1 kommissarisch zu besetzen.
5. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und für einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Organen, Abteilungen und Mitgliedern des Vereins zu sorgen. Ein Mitglied des Ältestenrates kann ohne Stimmberechtigung an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Vereins angerufen werden.
2. Der Ältestenrat besteht aus je einem Mitglied der Abteilungen. Die Ältestenräte werden von den
3. Abteilungsversammlungen gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Ständige Ausschüsse sind ein Finanz- und ein Jugendausschuß. Der Finanzausschuß setzt sich zusammen aus dem Schatzmeister und den Kassenwarten. Der Jugendausschuß setzt sich aus den Jugendwarten der Abteilungen zusammen. Mit der Berufung eines Ausschusses hat der Vorstand eine konkrete Aufgabe zu stellen und einen angemessenen Zeitrahmen für die Vorlage von Vorschlägen zu geben. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind vom Vorstand zu beraten und möglichst umzusetzen.

§ 10 Abteilungen

Die Abteilungen haben zumindest einen Abteilungsleiter, einen Sportwart, einen Jugendwart und einen Kassenwart zu bestellen, die von den Abteilungsversammlungen zu wählen sind. Die Abteilungen haben vor der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Abteilungsversammlungen durchzuführen und hierbei ihre Delegierten zu wählen. Die Abteilungen haben sich Abteilungsordnungen zu geben, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen wird. Sind keine 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschließen kann. Nach dem Auflösungsbeschluß wird das Vereinsvermögen durch die Vorstandsmitglieder liquidiert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.1998 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.9.1990/11.12.1990 / 2.02.1993. Diese Satzung ist am 07.12.1998 mit der erfolgten Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt worden.